

Galle und Umgegend.

Salte. 7. Januar.

[Der Anschlag von Ammendorf an das Galle'sche Wasserwerk] Der schon geraume Zeit den Gegenstand einer eingehenden Untersuchung bildete, erscheint nunmehr geklärt. Nach dem sich die Gemeinde Ammendorf am 19. Dezember d. J. nach dem vom Magistrat zu Halle in Vorschlag gebrachten Beschlusse einverstanden erklärt hat. Es ist bereits ein umfangreicher Vertrag entworfen worden, der in Zukunft die Wasserzufuhr zur Verabreichung von Wasser und zur Abfuhr des Abwässers durch die Wasserversorgung von Ammendorf mit Wasser aus der städtischen Leitung in Uebereinstimmung mit der städtischen Leitung in Uebereinstimmung gebracht werden soll. In jedem Falle werden, wie z. B. der Magistrat in der Verhandlung feststellte, von Ammendorf nicht unbedeutende Kosten zu tragen sein, die durch die Wasserversorgung in den betreffenden Gassen zu dem Zweck der Wasserversorgung und auch nicht ganz einwandfrei Wasserwerk Verwendung finden mag, und welche durch die Halle zu tragen sind, auf die Halle zu übertragen werden sollen. In den betreffenden Gassen sind in der Regel die Wasserleitungen in unmittelbarer Nähe der Wasserleitungen angelegt, was auf die Wasserversorgung des Wassers mehr oder weniger von Einfluss ist. Schon aus diesem Grunde darf man also dem geplanten Anschlag der Gemeinde Ammendorf an die Wasserversorgung der Halle sehr ungünstig gegenüberstehen, wenigstens in der Halle, welche die Wasserversorgung des Wassers sind, welche am meisten Rücksicht haben, das Projekt mit Freunden zu begünstigen. Die Wasserversorgung der Gemeinde Ammendorf ist in der Halle in Aussicht genommen, das die Wasserversorgung, welche an den 600 mm Durchmesser, welcher von einem vorhandenen Wasserleitung an der Halle-Kösterer-Brücke. Von hier aus wird die Leitung durch alle vorhandenen Unterführung der Brücke geleitet, dann geteilt und zunächst durch Gärtnerei-Grundstücke, 1/2 m von der Grenze entfernt, geführt, und zwar auf der südlichen Seite der Straße bis zu dem Punkte, wo die Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke beginnt. Von dort aus kommt er nicht mehr auf Privatgrundstücke zu liegen, sondern wird im Gärtnereigraben (sowohl der Provinzial als auch der Kreischaussee und weiterhin im Straßengraben der Gemeindeflächen fortgeführt. Die Wasserversorgung zur Verlegung der Leitungsröhren in dem Gärtnereigraben der Provinzial- und Kreischaussee wird, wie oben schon bemerkt, von der Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke getrennt, unter den aus den Gärtnerei-Grundstücken ersichtlichen Bedingungen der Stadtgemeinde erhalten werden. Auch haben — mit einer einzigen Ausnahme — die Gärtnerei-Grundbesitzer der Gärtnerei-Grundstücke nach der angeführten Wasserversorgung die Verlegung der Leitungsröhren in die Gärten genehmigt und sich zur Entgegung der erforderlichen Dienstbarkeit in die Grundbücher ihrer Grundstücke setzen lassen. Wenn nun einmal die Wasserversorgung von Ammendorf in Aussicht genommen ist und durch den Anschlag der letztgenannten Grundbesitzer an diese der Stadtgemeinde keine wesentlichen Kosten erwachsen, so ist die Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke, welche durch die Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke aus der städtischen Leitung unterirdisch zu erklären. Der Eigentümer, welcher seine Zustimmung zur Entgegung der oben erwähnten Dienstbarkeit bisher noch nicht erteilt hat, ist der Kaufmann von Berlin. Es liegt aber zu erwarten, dass auch er sich bald nach Vorliegen der Angelegenheit mit der Stadtgemeinde über die städtische Wasserversorgung von hohem Interesse, da die dort vorhandenen Brunnen im Sommerzeit oft versiegen und das Brunnenwasser zum Gärtnereibetriebe wegen seiner chemischen Beschaffenheit ungeeignet ist. Sollte jedoch wieder Erwarten Herr Lapp seine Weigerung andeuten, so würde die Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke durch die Halle-Kösterer-Brücke besorgen Grundstücke in Aussicht genommen werden und der Anschlag zur Ammendorf weiter nach beiden Dingen zu an der Stelle erfolgen, wo der 600 mm Durchmesser in die Gasse einmündet. Die weitaus die Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke würden dann durch eine besondere Leitung mit Wasser versorgt werden. Von ganz besonderer Bedeutung ist bei der Verlegung der Leitung, dass die Gemeinde Ammendorf durch § 2 des Vertrages der Stadtgemeinde Halle das ausschließliche Recht gegeben hat, während der Vertragsdauer den Gemeindeflächen in und außerhalb der Dämme zur Verlegung der Wasserleitung zu benutzen und Wasser zu verkaufen. Fern ist die Anlage eines Wasserwerkes in oder bei Ammendorf, wozu die fortgeführten Aufhebungen in der Gasse oder gewöhnlich Untersuchungen hinweisen, wäre unannehmlich eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Wasserversorgungsanlage der Stadt in sich fähigen. Zur Abwendung dieser Gefahr läßt sich durch die Verlegung des Wasserwerkes der Gemeinde Ammendorf an die städtische Wasserversorgung zu überlassen, was durch die in diesem Jahre erfolgte Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Halle (Anlage der Wasserleitung) und die getroffene Fürsorge weiterer Wasserwerkverrichtungen auf Jahre hinaus zu ausreichender Wasserversorgung zur Verfügung stehen, das oben Bedenken die Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke durch die Wasserversorgung der Gärtnerei-Grundstücke übernommen werden kann. Die Bedingungen für den Anschlag der Wasserversorgungsanlage an die

städtische Wasserversorgung wird die gleiche, wie im § 9 des Vertrages mit der Provinzial- und Kreischaussee. Es ist zu erwarten, dass, weil hiernach der Preis eines Kubikmeters Wasser jeweils 2 Btg. mehr als für Halle beträgt und weil die Gemeinde Ammendorf einverstanden ist, von den anfänglich beabsichtigten besonderen Amortisation und Verzinsung der Kosten für die Wasserversorgung in der Gärtnerei-Grundstücken abgesehen, gewonnen werden soll. — Der Preis einmal über die Verlegung der Wasserleitung angelegte Wasserleitung von 54,000 M. bezw. 56,400 M. teilt nicht mehr zu, da inzwischen die Wasserpreise sowie die Preise der übrigen Materialien geteilt sind, sich auch außerdem die Senkung der Zinsfußminderungen und die Senkung von Lieferbedingungen, welche sich bei der Wasserversorgung in der Gärtnerei-Grundstücken unter Berücksichtigung dieser Umstände abgerechneten Kostenanschläge erfordert die Anlage eine Summe von 60,000 M., die eventuell aus dem Erneuerungsfonds des Wasserwerkes, der z. B. noch in Höhe von 60,056.36 M. verfügbar ist, zu bewilligen sind. Außerdem aber erzwänge noch eine fünfundzwanzigjährige Ausgabe von 82 M. die am 1. Januar jeden Jahres an Ankerfestungsgebühren für die Benutzung der Provinzial- und Kreischaussee von Halle nach Weisenfels, der Kreischaussee und der Kreischaussee von Ammendorf nach Weisenfels zu zahlen sind.

[Verbreitung von Mordgeschüssen] Morgen, Dienstag, wird der Unterricht in allen höheren, mittleren und Volksschulen mit der hundertjährigen Jubelfeier verbunden. Die Schüler werden in sämtlichen Volksschulen von den Lehrern der Schulhausnummer 100 unter Regener, Bielefeld und Salz überreicht, den Kindern in einlässlichen Reden — so viel sie davon wollen — mit einem stichreichen Wörtchen dargebracht. Die Materiallieferung, die Anfertigung des warmen Stühls und die ordnungsmäßige Verteilung wird vom städtischen Material- und Inventarverwalter Herr von Scherz mit großer Brautigkeit. Der Unterrichtserfolg erleidet durch die Spülungen keinerlei Veränderung, da für vor Schulbeginn benetzt sein müssen. Die Auswahl der zu spielenden Kinder bei der Anwesenheit nach den Vorschriften der Schule getroffen. Die Kosten belaufen sich durchschnittlich auf 4000 M. jährlich, also auf 2 M. pro Kind.

[Befreiung von Steuern an die Mittelschule] Die Halle'sche städtische Volksschule 2. Klasse und 3. Klasse sowie Johannes-Schule von der Volksschule des städtischen Gymnasiums sind am 1. April d. J. zur Anstellung an der städtischen städtischen Mittelschule in Aussicht genommen.

[Freiwerk zu 5 Mark] Nummer 10 auch die Freiwerk zu 5 M. fertiggestellt. Es enthält in schwarzer Umkleung das Material in dunkelbrauner Farbe; die Verklebung der in der Halle abgelenkten Faser aus dem gleichen Material zeigt den Käufer, die Rechte auf eine Probe gelegt bei der Anrede, deren Schicksal. Ein Reich, Ein Hof, Ein Gott unterhalb des Bildes in einem flatternden, zwischen zwei Reichswappen angebrachten Bande weitergegeben sind. Oben löst die Umkleung die Aufschrift 'Reichshof' zwischen zwei Reichswappen und der Schrift in beide Enden gestellten Angabe 5 Mark' fest.

[Nach Ostafrika] Die nächsten nach China, Ostindien und Hongkong abgehenden Posten sind folgende: a) über Neapel mit Schiffen des Norddeutschen Lloyd (bis Shanghai), dann über die Inseln am 9. und 23. Januar, sowie 6. Februar 2 Uhr abends; b) über Brindisi mit Schiffen der Peninsular und Orient Steam Navigation Comp. (bis Shanghai), dann über die Inseln am 9. und 23. Januar, sowie 6. Februar 2 Uhr abends; c) über Brindisi bis Porto Said mit der älteren Schiffsgesellschaft, dann weiter mit französischen Schiffen am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; d) über Marseille mit französischen Schiffen (bis Shanghai), dann über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; e) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; f) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; g) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; h) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; i) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; j) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; k) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; l) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; m) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; n) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; o) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; p) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; q) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; r) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; s) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; t) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; u) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; v) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; w) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; x) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; y) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; z) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; aa) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ab) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ac) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ad) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ae) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; af) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ag) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ah) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ai) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; aj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ak) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; al) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; am) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; an) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ao) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ap) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; aq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ar) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; as) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; at) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; au) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; av) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; aw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ax) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ay) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; az) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ba) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; be) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bf) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bi) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bk) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bm) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bo) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; br) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bs) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bt) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bu) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bx) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; by) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; bz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ca) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ce) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cf) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ch) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ci) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ck) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cm) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; co) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cr) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cs) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ct) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cu) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cx) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cy) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; cz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; da) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; db) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; de) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; df) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; di) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dk) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dm) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; do) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dr) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ds) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dt) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; du) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dx) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dy) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; dz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ea) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; eb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ec) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ed) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ee) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ef) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; eg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; eh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ei) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ej) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ek) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; el) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; em) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; en) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; eo) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ep) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; eq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; er) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; es) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; et) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; eu) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ev) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ew) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ex) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ey) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ez) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fa) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fe) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ff) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fi) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fk) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fm) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fo) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fr) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fs) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ft) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fu) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fx) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fy) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; fz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ga) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ge) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gf) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gi) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gk) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gm) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; go) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gr) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gs) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gt) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gu) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gx) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gy) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; gz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ha) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; he) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hf) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hi) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hk) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hm) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ho) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hr) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hs) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ht) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hu) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hx) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hy) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; hz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ia) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ib) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ic) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; id) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ie) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; if) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ig) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ih) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ii) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ij) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ik) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; il) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; im) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; in) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; io) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ip) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; iq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ir) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; is) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; it) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; iu) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; iv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; iw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ix) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; iy) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; iz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ja) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; je) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jf) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ji) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jk) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jm) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jo) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jr) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; js) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jt) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ju) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jw) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jx) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jy) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; jz) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ka) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kb) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kc) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kd) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ke) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kf) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kg) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kh) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ki) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kj) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kk) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kl) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; km) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kn) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ko) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kp) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kq) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kr) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ks) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kt) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; ku) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kv) über die Inseln am 13. und 27. Januar, sowie am 10. Februar 10 Uhr abends; kw) über die Inseln am 13





